

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Herzogenrath e.V." und hat seinen Sitz in Herzogenrath. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Herzogenrath, in ständiger enger Abstimmung mit den Mitwirkungsgremien der Schule, insbesondere durch die:

- a) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit den anderen Schulen.
- b) Anregung und Betreuung der Schüler zu sinnvoller Freizeitgestaltung.
- c) Eingliederung und Unterstützung besonders der ausländischen Mitschüler (z.B. türkischer, polnischer und russischer Herkunft) im Bereich der schulischen Grundlagen (Sprachkenntnisse) und Fortbildung sowie bei kulturellen Anlässen zur Förderung der gemeinsamen Interessen.
- d) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger.
- e) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen, wie Ausflüge, Erkundungen.
- f) Vorbereitung der Schüler auf den Übergang zu weiterführenden Schulen.
- g) Beratung in persönlichen Fragen der Schüler und Eltern bezogen auf den schulischen Bereich.
- h) Die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den wissenschaftlichen, den technischen und den musischen Unterricht sowie den Schulsport.

Die im Rahmen des Paragraphen 2 Absatz a) - h) erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen.

Finanzielle Unterstützung darf nur solchen bedürftigen Personen zufließen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung als bedürftig gelten. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

## **§ 3 Geschäftsführung und Geschäftsjahr**

1. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle Unterlagen der abgeschlossenen Geschäftsjahre werden in der Schule aufbewahrt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder und Freunde des Fördervereins können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt wird, die Ziele wirksam unterstützen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem /der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer(in) und vier Beisitzern sowie aus dem/der Schulleiter(in) und dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, städtische Gemeinschaftsgrundschule Herzogenrath, bzw. ihren Stellvertretern (innen). Der Vorstand beschließt aus seinen Reihen den/die Schriftführer(in). Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

2. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Mindestens 3 Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit der Wahl Eltern von Schülern der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Herzogenrath, sein. Der/Die Schulleiter(in) und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. ihre Stellvertreter sind auf Dauer ihrer Ämter Vorstandsmitglieder. Eine Personalunion ist möglich bei entsprechender Anpassung der Zahl der Beisitzer.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 8 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf; mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.

2. Der/Die Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen trifft er durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt er als abgelehnt.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. oder vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
5. Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Vereins öffentlich, soweit keine schützungswürdigen Anliegen verhandelt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr in den ersten beiden Kalendermonaten vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und beschlossen werden soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom/von der Sitzungsleiter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Kassenprüfer(innen) erstatten dann ihren Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie setzt die Höhe des Vereinsbeitrages fest und beschließt gegebenenfalls über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Vorstandsarbeit fest.
4. Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten nach Paragraph 2 Absatz a-h dieser Satzung Arbeitsgruppen einrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath zugunsten der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Herzogenrath, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Grundschule zur Verfügung zu stellen.

**Herzogenrath, den 3. September 1996**